

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900**

148 (31.5.1900)

# Beilage zu Nr. 148 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 31. Mai 1900.

## Badischer Landtag.

### 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Dienstag, den 29. Mai 1900.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.  
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer, Generaldirektor der Großh. Badischen Staatseisenbahnen Staatsrath Eisenlohr, Geh. Rath Zittel, Geh. Rath Heil, später Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Dr. Nicolai.

Die Sitzung wurde kurz nach 9 Uhr eröffnet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Durchlauchtigste Präsident dem Hohen Hause die Mittheilung, daß er, das Einverständnis des Hohen Hauses, dem Herrn Präsidenten des anderen Hohen Hauses namens der Hohen Ersten Kammer die Glückwünsche zu seinem 25jährigen Amtsjubiläum als Oberbürgermeister der Stadt Baden übermittelt habe, und verliest sodann das Dankschreiben des Vektoren hierfür.

Hierauf werden folgende neue Einläufe bekannt gegeben:

Entschuldigt haben sich die Herren: Professor Dr. Schäfer und Geh. Hofrath Dr. Rümelin, Beide wegen amtlicher Verhinderung, und Geh. Rath Frhr. Ferdinand v. Bodman, ferner Frhr. v. Rüd t, wegen Unwohlsein.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die Beschlüsse zum II. Nachtrag des Spezialbudgets der Verkehrsankalten (Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofes, I. Rate);
2. die Genehmigung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1900 und 1901;
3. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901.

Petitionen sind nicht eingelaufen.

Hierauf erstattete Kommerzienrath Krafft namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht über den Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr. Der Bericht-erfasser führte aus:

Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit dem Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staate unternommen werden. Es wäre vielleicht angezeigt gewesen, dies in dem Titel des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen in der Weise, daß etwa die Fassung gewählt worden wäre: Genehmigungsverfahren bei Privatbahnen, doch kann hiervon auch abgesehen werden, indem schon in dem Worte „Genehmigungsverfahren“ zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich nur um solche Bahnen handelt, bei denen nicht der Staat, sondern ein dritter Unternehmer den Bau und den Betrieb übernimmt. Denn wenn der Staat Eisenbahnen selbst baut, so bedarf er hierzu an sich keiner gesetzlichen Grundlage. Nach dem ausführlichen Kommissionsbericht der Zweiten Kammer über die Vorlage braucht wohl nicht darauf hingewiesen zu werden, daß seit dem Jahre 1838 das Eisenbahnwesen nur durch Spezialgesetze in Bezug auf bestimmte einzelne Bahnunternehmungen geregelt wurde, und daß der vorliegende Entwurf zum ersten Male ein solcher generellen Inhaltes ist. Die Praxis der Großherzoglichen Regierung steht zur Zeit auf dem Standpunkt, daß nicht nur in den im § 29 des Straßengesetzes vorgesehenen Fällen, sondern auch dann, wenn für Zwecke des öffentlichen Verkehrs Privateisenbahnen mit eigenem Bahnkörper in Frage kommen, eine staatliche Konzessionsurkunde zu erfolgen hat. Dem gegenüber wird in dem Berichte der Zweiten Kammer darauf hingewiesen, daß es im Großherzogthum Baden weder ein staatliches Eisenbahnmonopol gebe, noch zur Zeit eine generelle Konzessionspflichtigkeit für den Bau und den Betrieb von öffentlichen Eisenbahnen durch dritte Unternehmer existire. Daraus sei zu folgern, daß an sich Jedermann berechtigt ist, eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn mit eigenem Bahnkörper ohne vorgängige staatliche Genehmigung zu erbauen und zu betreiben. In dem Berichte wird aber weiter ausgeführt, daß dieses Recht kaum mehr als theoretischen Werth habe und sich die Verwaltungspraxis dahin entwickelt habe, daß auch in dem erwähnten Falle eine staatliche Konzession seitens dritter Unternehmer nachzuweisen sei, wie wenn eine Konzessionspflichtigkeit gesetzlich begründet wäre. Der Entwurf will die Konzessionspflichtigkeit auch in Bezug auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs mit eigenem Bahnkörper, wie sie bisher lediglich auf der Verwaltungspraxis beruhte, auf eine gesetzliche Grundlage stellen und dabei das Genehmigungsverfahren selbst zugleich allgemein des Näheren regeln.

Die Kommission ist mit dem Entwurfe einverstanden und empfiehlt ihn dem Hohen Hause zur Annahme.

Redner behält sich vor, auf die Einzelheiten des Entwurfs und auf die zu demselben eingegangene Petition der Städte in der Spezialdebatte zurückzukommen.

Geh. Kommerzienrath Diffens knüpft an die Bestimmung des § 1 des Entwurfs an und kommt sodann auf das in § 9 des Entwurfs bezw. § 29 letzter Absatz des Straßengesetzes als fakultative Vorbehalte in der Genehmigungsurkunde vorgeordnete Recht des Staates, das Eigentum der Bahnanlage aufzukaufen bezw. dessen Anspruch auf einen Theil des Reingewinnes zu sprechen:

Die Gemeinden dürften als Unternehmer mit den Privatunternehmern nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden; denn der Letztere, bei dem die Erwerbsteuern vorherrsche, sei streng zu beaufsichtigen. Die Gemeinden aber ließen sich nur von allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundfragen beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen leiten. Sie selbst wären für ihre Eisenbahnanlagen Schutz genug, des staatlichen Schutzes bedürfte es hier nicht. Trotzdem will Redner keinen Antrag stellen, da er insbesondere erwähnt, daß die Regierung mit dieser Bestimmung des § 1 des Entwurfs in den hergebrachten Bahnen der bisherigen Verwaltungspraxis sich bewege.

Von dem dem Staate eventuell eingeräumten Ankaufsrecht der Bahnanlagen befürchtet Redner Unbilligkeiten für die Gemeinden, insbesondere dann, wenn der Staat die rentabelste der von den Gemeinden gebauten Bahnen oder eine solche dann ankauft, wenn letztere die Zeit der Unrentabilität überstanden hat und beginnt, eine Rente abzuwerfen. Es sei ja von der derzeitigen Regierung eine derartige Unbilligkeit gegen die Gemeinden nicht zu befürchten, allein der Entwurf enthalte gewissermaßen eine Generalvollmacht für alle Zukunft. Steigere man die den Gemeinden aus dem Eisenbahnbetrieb an und für sich schon erwachsenden Gefahren noch mehr, dann könnten diese sich möglicherweise von diesen Unternehmungen zurückhalten und das sei doch wohl kaum der Wunsch der Regierung.

Den Gewinnantheil des Staates schließlich anlangend, so kann Redner denselben nur dann als berechtigt ansehen, wenn der Staat seinerseits der Gemeinde Leistungen mache. Er bittet zum Schluß die Regierung um eine beruhigende Erklärung.

Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer dankt zunächst dem Herrn Berichtserfasser für seinen Bericht, mit dessen Inhalt er einverstanden ist. Weniger einverstanden kann er sich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners erklären. Die Petition der Städte, die durch den vorliegenden Entwurf veranlaßt worden ist und zu deren Gunsten sich der Herr Vorredner ausgesprochen hat, ist in ihren Schlussfolgerungen ungerichtet. Sie geht von dem Grundirrtum aus, daß drei Arten von Eisenbahnen unterschieden werden sollten, nämlich eigentliche Staatsbahnen, dann Gemeindebahnen, die wie jene zu behandeln seien und bei denen der Staat so gut wie nichts mitzureden habe und drittens Privatbahnen. Der Staat kann aber nur Bahnen unterscheiden, die er selbst baut und solche, die von einem andern Unternehmen betrieben werden, mag diese eine Gemeinde, eine private Korporation oder eine Einzelperson sein. Alle Bahnen, die nicht Staatsbahnen sind, muß der Staat in Aufsicht nehmen. Bei Gemeinden, als den zuverlässigsten Unternehmern, kann die Durchführung der Aufsicht eine mildere sein; sie muß aber theoretisch in gleichem Umfang bestehen. Wohl haben auch die Gemeinden, ebenso wie der Staat, allgemeine öffentliche Interessen wahrzunehmen. Die Interessen der Gemeinden decken sich aber nicht immer mit dem Staatsinteresse, und namentlich zu Gunsten der umliegenden Gemeinden, der Arbeitervororte u. dgl. kann der Staat sehr wohl in die Lage kommen, deren Interesse beim Bahnbetrieb gegenüber den Interessen der Hauptgemeinde als Bauunternehmerin zu vertreten.

Das Rückkaufsrecht anlangend, ist zu bemerken, daß der Staat von dieser seiner Befugniß in den Konzessionsurkunden bei städtischen Trambahnen gar nicht Gebrauch zu machen pflegt. Das Recht dazu muß ihm aber im Gesetz gewahrt werden, weil auch bei einfachen Straßenbahnen Fälle denkbar sind, daß die Bahn als Verbindungs- und Durchgangslinie Bedeutung gewinnt.

Die Gewinnbeteiligung nimmt der Staat deshalb und nur insoweit in Anspruch, als die Gemeinde eine im Eigentum des Staates stehende Straße für die Zwecke der Bahn benützt.

Geh. Rath Dr. Schenkel: Einleitend bemerkt Redner, daß es bisher an Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Konzessionsfrage für die Genehmigung von Bahnanlagen seitens dritter Unternehmer gefehlt habe, und daß das Gebiet dieser Genehmigungen durch den aus früheren Zeiten übernommenen Verwaltungsgrundsatz der Verkehrshoheit des Staates beherrscht worden sei, wonach für die Anlage und den Betrieb von Eisenbahnen eine staatliche Genehmigung als erforderlich erachtet würde. Mit den Straßenbahnen hätten verschiedene Schwierigkeiten begonnen und es sei deshalb nur zu begrüßen, daß man mit dem Entwurf in Gesetz die Bedingungen und Voraussetzungen zum Bau und Betrieb von Privatbahnen klarstelle. In anderen Staaten sei man, so z. B. in Preußen, mit der gesetzlichen Regelung schon vor langen Jahren vorgegangen. Der vorliegende Gesetzentwurf habe dem preussischen Kleinbahngesetz von

1892 gegenüber den Vorzug, daß er in gedrängter Kürze nur die Stellung der Eisenbahnverwaltung präzisire, nicht dagegen auf alle in Betracht kommenden Punkte eingehe.

Redner kommt sodann auf folgende Punkte zu sprechen:

Es sei mit Recht gefordert, daß die Genehmigung nach § 1 des Entwurfs ohne Mitwirkung der Volksvertretung im konkreten Falle zu erteilen sei; es genüge, daß unter Mitwirkung der Volksvertretung durch das vorliegende Gesetz der allgemeine Rahmen für das administrative Ermessen der Regierung aufgestellt sei.

Was die Ausführungen des Herrn Geh. Kommerzienraths Diffens und die des Herrn Ministers bezüglich der Gemeindebahnen anlange, so sei er der Ansicht, daß man nur zwischen eigentlichen Staatsbahnen und Privatbahnen zu unterscheiden habe; die andere Auffassung führe dazu, zwei Hoheitsgewalten zu schaffen. Die Petition der Städte entspringe aus begrüßenswerthen Symptomen; der ungeahnte Aufschwung derselben veranlasse sie, ihre Stellung zu verstärken. Trotzdem brauche der Staat nicht alle Resultate dieser erfreulichen Entwicklungstendenz anzunehmen. Redner kommt sodann auf die Frage der Gewinnbeteiligung des Staates zu sprechen und bemerkt, daß nach der Fassung des § 29 des Straßengesetzes dem Staate anheimgegeben sei, auch dann einen Antheil am Gewinn zu beanspruchen, wenn er durch seine Straße an dem Bahnunternehmen nicht betheiligt sei. Nach der Fassung des § 9 des Entwurfs könne die Regierung in der Genehmigungsurkunde noch andere Bedingungen festsetzen, doch sollten dies nur solche sein, die von den Interessen des allgemeinen Verkehrs und nicht z. B. von finanziellen Motiven diktiert würden.

Redner ist der Ansicht, daß nach dem Entwurfe manches den Konzessionsbedingungen vorbehalten sei, was im Gesetze hätte geregelt werden sollen, so z. B. Verpflichtung des Unternehmers, den Anschluß überhaupt, den Anschluß von Industriegleisen zu gestatten; ferner fehle es an einer Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn der Unternehmer den Konzessionsbedingungen zuwiderhandelte oder den Betrieb längere Zeit einstelle, nachdem er ihn eröffnet habe, und schließlich fehle eine nähere Bestimmung über die Zuständigkeit der Behörden.

Die Zuständigkeitsbestimmung in § 4 des Entwurfs hätte er lieber vermied; denn die Bestimmung der Zuständigkeit der einzelnen Ministerien sei Sache der landesherrlichen Organisationsgewalt und es könnte leicht der Fall eintreten, daß — was in den letzten 30 Jahren dreimal der Fall gewesen wäre — das Eisenbahnwesen einem anderen Ministerium zugetheilt werden könnte. Er meine aber noch eine andere Zuständigkeitsfrage. Bei der Konzessionserteilung handle es sich um eine in die privaten Interessen tief eingreifende Maßregel. Wenn nun Streit aus Anlaß derselben entstehe, so werfe sich die Frage auf, wer denselben zu entscheiden habe. Er halte die Civilgerichte und auch die Verwaltungsgerichte nicht für zuständig, sondern glaube, die Entscheidung der Streitpunkte solle der Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, zustehen. Er bitte die Regierung um eine Erklärung über diese Zuständigkeitsfrage.

Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer kann sich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners darin einverstanden erklären, daß zur Entscheidung über Auslegung der Konzessionsbedingungen weder die Civil- noch die Verwaltungsgerichte, sondern das Ressortministerium zuständig sei. Die Möglichkeit einer Organisationsänderung, wodurch die Eisenbahnen einem anderen Ministerium unterstellt werden könnten, sei für die Zukunft gewiß zuzugeben; man habe aber geglaubt, daß bei vernünftiger Gesetzesauslegung kein Zweifel darüber bestehen werde, daß alsdann eben das nach der neuen Organisation zuständige Ministerium an die Stelle des auswärtigen Ministeriums trete, ohne daß es deshalb einer Gesetzesänderung bedürfe. Die ausdrückliche Benennung der zuständigen Ministerien im Gesetz sei im Interesse des rechtsuntfunden Publikums erfolgt, damit Jedermann, der das kurze, populär gefaßte Gesetz zur Hand nehme, daraus auch ersehen könne, was er zu thun habe, um eine Konzession zu erlangen und an wen er sich zu wenden habe.

Kommerzienrath Scipio weist darauf hin, daß es in Fabrikzentren für die Arbeiter insbesondere ein dringendes Bedürfnis sei, möglichst rasch aus der Atmosphäre der Fabriken hinauszukommen und in gesunder, reiner Luft der Erholung sich widmen zu können. Er bitte die Regierung, durch die Tarifbestimmung und Nichtiglegung der Fahrzeiten auf diesen wohl begründeten Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen.

Kommerzienrath Krafft: Nachdem die Herrn Vorredner schon die Einzelheiten des Entwurfs und die eingekommene Petition berührt hätten, könne er sich kurz fassen. Die letztere anlangend, so sei die Kommission der Ansicht, die Städte seien nicht anders zu behandeln, als die anderen Unternehmer. Die Kommission habe zu der Regierung das Vertrauen, daß sie den Gemeinden gegenüber nur billig und nur von gewissermaßen hohen Gesichtspunkten aus handeln werde. Die Fassung des § 4 halte sie aus den von dem Herrn Minister geäußerten Erwägungen für zweckmäßig, da sie den des Rechts nicht

kundigen Personen den rechten Weg weise. Bezüglich der Bestimmung des § 1, wonach eine Mitwirkung der Volksvertretung nicht stattzufinden habe, sei die Kommission mit Herrn Geh. Rath Dr. Schenkel einverstanden.

Hierauf wurde die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialdebatte eingetreten.

Zu § 4 bringt Geh. Rath Dr. Schenkel in Anregung, ob nicht in Ziffer 1 zu setzen wäre anstatt „das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten“ „das mit der Leitung der Staatsbahnen betraute Ministerium“.

Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer bittet die Fassung des § 4 Ziffer 1 unverändert stehen zu lassen. Die von dem Herrn Vorredner vorgeschlagene Fassung könnte den Schein erwecken, als ob seinem Ministerium das Eisenbahnwesen nur in provisorischer Weise zugetheilt sei.

§ 5. Kommerzienrath Krafft: Durch die von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung werde das Verhältnis des Entwurfs zum § 29 des Straßengesetzes klarer dargelegt.

§ 6. Kommerzienrath Krafft: Die Zweite Kammer hat die Worte „auf jeden Fall“ eingeschaltet, um zum Ausdruck zu bringen, daß die §§ 6 bis 9 sowohl auf Straßenbahnen als auf Bahnen mit eigenem Bahnkörper Anwendung finden.

§ 16. Kommerzienrath Krafft: Das Plenum der Zweiten Kammer hat in § 16 die Worte „ganz oder zum Theil“ eingefügt.

Hierauf wurde der Antrag der Kommission:

Hohes Erste Kammer wolle:

1. dem Gesetzentwurf das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen;
2. die Petition der Städte der Städteordnung im gleichen Betreff vom 16. Februar 1900 dadurch für erledigt erklären,

in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Graf v. Andlaw verliest hierauf den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinden Weibstadt und andere, um bessere Zugverbindung auf der Strecke Medesheim—Neckarelz. Aus diesem wird folgendes entnommen:

Die petitionirenden Gemeinden haben in ihrer Petition, um bessere Zugverbindung auf der Strecke Medesheim—Neckarelz um eine, wie es scheint nicht unberechtigte Korrektur des Fahrplans gebeten, d. h. um Einlegung zweier weiterer Züge.

Wenn man den Fahrplan auf dieser Strecke mit dem auf andern Linien vergleicht, so kommt man allerdings zu dem Ergebnis, daß er sehr dürftig ausgestattet ist.

Nur der minimale Verkehr steht bisher der Erfüllung dieser Wünsche entgegen. Die in Frage kommende Linie bildete ursprünglich ein Glied in der Strecke Heidelberg—Würzburg; sie wird aber jetzt durch die Linien Neckargemünd—Medesheim—Jagstfeld—Heilbronn einerseits und durch die Linie Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz andererseits umgangen, und dadurch vom Hauptverkehr ausgeschlossen.

Durch Einlegung zweier weiterer Züge würde die Einstellung einer weiteren Lokomotive mit den nötigen Personalien erforderlich, dies muß nun aber vorläufig bei dem knappen Bestand an Lokomotiven und Personenwagen angesichts des auf den Hauptlinien stets steigenden und hier minimalen Verkehrs unterbleiben. Mit dem Ausbau der Linie Gppingen—Steinsfurt wird auch eine Umarbeitung des Fahrplans der Linie Medesheim—Neckarelz eintreten und hierbei sich eine Bereicherung des Fahrplans ermöglichen lassen.

Nach dem Vorgetragenen stellt die Kommission den Antrag:

Hohes Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntniznahme überweisen.

Graf v. Helmstatt unterstützt den Antrag der Kommission. Es sei durchaus angebracht, den Wünschen der Petenten Rechnung zu tragen, zumal da die Eisenbahnverwaltung sich gegenwärtig bei Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse nicht von kleinlichen oder finanziellen, sondern von allgemein volkswirtschaftlichen Erwägungen leiten lasse. Mit der Errichtung der Linie Neckarbischofsheim—Hüffenhardt werde jedenfalls die Zugverbindung und Ausrüstung auf der fraglichen Linie eine bessere werden müssen und er bitte diese Verbesserungen, dieselben antizipierend, schon jetzt eintreten zu lassen.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf angenommen.

(Fortsetzung und Schluß folgen.)

## Badischer Landtag.

85. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 28. Mai 1900.

(Ausführlicher Bericht. — Schluß.)

Finanzminister Dr. Buchenberger schließt sich den Betrachtungen des Herrn Berichterstatters Abg. Giesler über den Abschluß des Budgets im allgemeinen an. Das

Bild des Staatsvoranschlags, das im Verlauf der Beratungen im Vergleich zu demjenigen, das er seiner Zeit bei Beginn Landtages entrollt habe, ein etwas weniger günstigeres geworden ist, zeigt die für einen Finanzminister an und für sich nicht erfreuliche Gestaltung, daß in einem in wirtschaftlicher Beziehung außerordentlich günstigen Zeitpunkt es sich nicht hat ermöglichen lassen, das Budget ohne jeglichen Fehlbetrag abzuschließen. Redner kann gleichwohl mit gutem Gewissen die Verantwortung auch für dieses Budget übernehmen und das Hohe Haus einladen, durch Zustimmung zu dem Finanzgesetz die Sanktion auch seinerseits zu dem Budget zu geben. Denn es ist, wie von den Herren Vorrednern bereits angedeutet worden ist, die Einnahmeveranschlagung immer noch eine verhältnismäßig vorsichtige und es läßt dieselbe auf Ueberschüsse rechnen, zumal wenn die jetzige günstige wirtschaftliche Lage noch einige Jahre andauern wird. Von dem so sehr beträchtlichen außerordentlichen Budget wird zudem ein erheblicher Theil in den Betriebsüberschüssen früherer Jahre seine Deckung finden, und es wird dieser außerordentliche Aufwand in vollem Umfange wohl überhaupt nicht zur Veranschlagung gelangen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach ein Restbetrag von einigen Millionen Mark auf die nächste Budgetperiode, wie es auch diesmal der Fall gewesen ist, zur Uebertragung kommen können, so daß das Defizit voraussichtlich ein nominales bleibt und auch in den nächsten beiden Jahren die Mittel der Amortisationskasse zur Deckung eines Fehlbetrages nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Anschließend daran möchte Redner Gelegenheit nehmen, auf die in dem zweiten Theile des gedruckten Berichts des Herrn Abg. Giesler enthaltenen Ausführungen über das Recht der Volksvertretung zur Ausgabeinitiative und die daran angeknüpften Aeußerungen des Herrn Abg. Dr. Fiesler etwas näher eingehen. Die Stellungnahme der Großh. Regierung zu dieser Frage ist die, daß, wie seither, auch für die Zukunft das Recht der Ausgabeinitiative der Zweiten Kammer von der Großh. Regierung an sich nicht bestritten wird. Allerdings würde die Großh. Regierung dankbar sein, wenn dieses Recht von Seiten des Hohen Hauses jederzeit nur in maßvoller Weise gehandhabt werden wollte, wie dies ja der Abg. Dr. Fiesler bereits auch in dankenswerther Weise zugestanden hat. Gegenüber einer Regierung, die in ihren einzelnen Ressorts schon von sich aus eine rührige Initiative entwickelt, und gegenüber einem Finanzminister, der seines Amtes in liberalster Weise waltet, und der selber seine Gemüthung darüber empfindet, wenn möglichst viel auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geleistet und gewirkt wird, ist, wenn überhaupt, jedenfalls nur ein spärlicher Raum für eine Initiative des Landtages auf dem Gebiete des Ausgabewesens gegeben. Auch könne nicht bestritten werden, daß wenn die Volksvertretung von dem Recht der Ausgabeinitiative einen irgend starken Gebrauch machen wollte, die Stellung des Finanzministers in der Regierung in hohem Grade erschwert werde, da dann je nach Umständen ein nach pflichtmäßiger Ueberzeugung von ihm aufgestelltes Budget durch überraschende Beschlüsse der Volksvertretung weit überholt und die Unterlagen, die er nach seinen Kalkulationen für die Bilanzierung des Budgets im Auge hatte, ihm gewissermaßen unter den Füßen hinweggezogen werden könnten. Dem Finanzminister, der die Verantwortung vor dem Landtage und gegenüber der Krone für die Aufrechterhaltung guter Finanzen zu tragen hat, muß, wenn diese Verantwortung einen Inhalt haben soll, ein maßgebender Einfluß auf die Gestaltung des Budgets verbleiben. Auch aus diesem Grunde muß Redner zugleich im Namen der Regierung wiederholt der Hoffnung Ausdruck geben, daß von der Volksvertretung von dem ihr an sich zustehenden Rechte der Ausgabeinitiative, wie es seither die Praxis gewesen ist, auch in der Zukunft jederzeit nur ein sparsamer Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich der Frage, in welchen staatsrechtlichen Formen sich die Ausgabeinitiative im gegebenen Falle praktisch zu vollziehen hat und welche praktische Tragweite bezüglich der Beschlüsse der Zweiten Kammer inneohnt, geht die Ansicht der Großh. Regierung dahin, daß die korrekte Form für das entsprechende Vorgehen der Zweiten Kammer, wie es auch seitens des Deutschen Reichstages in derartigen Fällen streng beobachtet wird, in der Fassung einer Resolution besteht, dahingehend, daß die Regierung eingeladen wird, im Wege eines Nachtragsetats mit der bezüglichen Forderung an den Landtag heranzutreten. Die Erhöhung einzelner Ausgabepositionen im Wege eines Beschlusses der Budgetkommission sollte immer nur den ausnahmsweise zu wählenden Weg bilden und nur dann, wenn es sich um minder erhebliche Beträge handelt, die auf die Bilanzierung des Staatshaushaltes von irgend einem wesentlichen Einfluß nicht sind. Voraussetzung für ein solches Vorgehen der Budgetkommission bleibt aber jedenfalls die Zustimmung der Großh. Regierung. Denn eine ohne Zustimmung oder unter Widerspruch der Regierung erfolgte Erhöhung einer Ausgabeposition würde sich als eine lex imperfecta darstellen und die Regierung wäre nicht verpflichtet, eine solche Ausgabe zu vollziehen. Redner beruft sich für diese Ansicht auf Staatsrechtslehrer wie Laband und bemerkt weiter, daß die Richtigkeit dieser Ansicht sich auch aus dem ganzen Geiste unseres Etatsgesetzes ergebe, das der Regierung keine unbedingt zwingende Verpflichtung auferlegt, die im Budget vorgesehenen Ausgabepositionen vollständig zu vollziehen, sondern lediglich verlangt, etwaige Minderverwendungen oder Nichtverwendungen

bei der späteren Rechnungsablegung zu rechtfertigen und zu begründen. Das Recht der Ausgabeinitiative ist eben in ähnlicher Weise begrenzt und beschränkt, wie das Gebiet der Gesetzgebungsinitiative oder des Amendirungsrechtes. Die Gesetzgebungsinitiative der Zweiten Kammer wird in dem Moment hinfällig, in dem ein von ihr angenommener Gesetzentwurf die Zustimmung der anderen gesetzgebenden Faktoren nicht findet. Auch das Amendirungsrecht ist nur theoretisch unbeschränkt, rechtlich und thatsächlich aber nicht, da ein mit unannehmbaren Amendements bepackter Gesetzentwurf entweder von der Regierung zurückgezogen oder ihm hinterher die Sanktionierung der Krone verweigert werden kann. Das Finanzgesetz als solches wird allerdings niemals scheitern, weil wegen einzelner Ausgabepositionen eine Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Kammer nicht stattgefunden hat. Aber die Zustimmung der Krone zum Finanzgesetz begründet gleichwohl keine Verpflichtung der Regierung, eine gegen ihren Widerspruch erfolgte Einstellung eines Ausgabebudgets thatsächlich in Anspruch zu nehmen. Denn das Budget, wenn es auch in den Formen eines Gesetzes ins Leben tritt, ist kein Gesetz mit unbedingt verpflichtenden Normen, sondern es ist nach Laband lediglich eine Verwaltungsnorm, durch die einer Regierung Vollmachten zur Bestreitung von Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe ertheilt werden; die Unterlassung dieser Ausgaben begründet aber, wie Laband ebenfalls sagt, höchstens eine politische, aber keinerlei staatsrechtliche Verantwortlichkeit. Aus allem dem zieht Redner den Schluß, daß, wenn in Bezug auf eine von der Volksvertretung gewünschte Ausgabeerhöhung eine augenblickliche Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Volksvertretung im gegebenen Fall nicht herstellbar sein sollte, die Volksvertretung klug und weise daran handelt, wenn sie auf ihrem Wunsche nicht bestehen bleibt, sondern sich darauf beschränkt, in Form einer Resolution des Inhalts, die Regierung möge beim nächsten Etat den Wünschen der Kammer Rechnung tragen, die Sache zur Erledigung zu bringen, wofür Redner abermals die Praxis des Reichstages anrufen kann.

Was die Frage der Ueberschreitbarkeit einzelner Kredite anlangt, so will Redner das Recht der Zweiten Kammer, einzelne Positionen der Ausgaben für überschreitbar zu erklären, nicht in Abrede stellen. Auch in dieser Hinsicht sei übrigens von dem Abg. Fiesler zur Genugthuung des Redners hervorgehoben worden, daß die Kammer jedenfalls nur in ganz ausnahmsweise gearteten Fällen solche Bilanzkredite zur Verfügung stellen werde, und es sei weiterhin von dem Herrn Abg. Giesler im Kommissionsbericht die bei der Budgetkommission und dem Hohen Hause bestehende Auffassung über eine solche Ueberschreitbarerklärung dahin präzisirt worden, daß im Sinn des Kammerbeschlusses immer nur an eine mäßige Ueberschreitung der betreffenden Kredite gedacht sei. Die Großh. Regierung ihrerseits sehe auf dem Standpunkt, daß dem diskretionären Ermessen des Ressortministers es nicht überlassen werden kann, von sich aus zu bestimmen, bis zu welcher Summe in der Veranschlagung einer für überschreitbar erklärten Position gegangen werden könne, sondern daß auf Antrag des Ressortministers im Staatsministerium diejenige Summe zu bestimmen ist, bis zu welcher eine Inanspruchnahme des Bilanzkredits stattfinden darf.

Zum Schluß möchte Redner sich für seine Person wie auch im Namen der übrigen Herren Ressortminister einer Dankespflicht gegenüber dem Hohen Hause dafür entledigen, daß dasselbe gegenüber einem Budget, das größer und stärker und reichlicher ausgestattet ist, wie irgend eines seiner Vorgänger, in liberaler Weise allen Forderungen der Großh. Regierung zugestimmt hat.

Abg. Dr. Heimburger stimmt dem Berichterstatter darin bei, daß niemand im Hause daran denke, einen Konflikt mit dem andern hohen Hause heraufzubewahren, aber es müsse doch betont werden, daß nicht die Zweite Kammer sondern die Erste es war, die derartige Fragen anregte. Man sei Herrn Dr. Fiesler Dank schuldig, daß er die Rechte des Hauses so energisch gewahrt hat. Die Zweite Kammer wolle nur ihr gutes Recht, wenn sie die Belehrung des andern hohen Hauses zurückweise. Dort habe ein Redner sogar betont, die Abgeordneten der Zweiten Kammer haben nur deswegen Ueberschreitungen vorgenommen, weil sie den Wählern zu viel versprochen hätten. Wir haben allen Grund, uns gegen eine solche Unterstellung zu verwahren. (Bravo!) Es habe ihn sehr genudert, daß die Regierung die Kammer gegen einen solchen Vorwurf nicht in Schutz genommen habe. Das Recht, am Budget Amendirungen vorzunehmen, könne sich die Zweite Kammer nicht nehmen lassen. (Bravo!)

Abg. Muser wünscht, daß bei Aufstellung des Budgets auch die entsprechenden Erläuterungen etwas ausführlicher gegeben werden. In der Anapagegesetzfrage habe ein großer Theil des Hauses die Sache ganz anders aufgefaßt, als sie thatsächlich lag. Nach den Erläuterungen mußte nämlich jedermann annehmen, daß die zusätzliche Aufbesserung nur deswegen eingestellt wurde, weil die Rente thatsächlich um 22.000 M. gesunken ist. Nun habe er neuerdings erfahren, daß die Postkanzlei das Reinertragniß der betr. Güter auf etwa 82.000 M. schätze. Die Großherzogliche Regierung hätte nach seiner Ansicht die Pflicht gehabt, dies zu sagen; denn wenn die Kammer gewußt hätte, daß das Reinertragniß nicht unter 22.000 M. herabgegangen, vielmehr seit Jahren weiter darüber hinausgegangen ist, dann wäre vielleicht die Entscheidung der Kammer anders ausgefallen. Er möchte

also bitten, daß in Zukunft die Erläuterungen deutlicher ausfallen.

Finanzminister Dr. Buchenberger kann den Vorhalt des Herrn Abg. Muser durchaus nicht als einen begründeten ansehen. Die Motivierung der Forderung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wenn sie zu Mißverständnissen beim Herrn Abg. Muser Anlaß gegeben hat, so muß Redner das bedauern, glaubt aber, daß dieses Mißverständnis bei anderen Mitgliedern dieses hohen Hauses nicht zu Tage getreten ist. Wir haben bei allen derartigen Motivierungen von Anforderungen im Budget ja allgemein den Grundsatz, daß sie so knapp, so präzis, so kurz als möglich gefaßt werden sollen, wir haben uns daher darauf beschränkt, zu sagen:

Auf den in § 2 Absatz 2 des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 vorgesehenen Abzug für den Genuß des Hausfideikommisses der vier Pfälzer Höfe mit jährlich 13 000 fl. gleich 22 285 M. 71 Pf. soll zu Gunsten des derzeitigen Inhabers dieses Fideikommisses vom 1. Januar 1900 an mit Rücksicht auf das Sinken der Rente der landwirtschaftlichen Güter verzichtet werden.

Es ist in der Begründung weder gesagt, daß diese Pfälzer Höfe einen Reinertrag von 13 000 fl. abwerfen oder mehr oder weniger, es ist über die Höhe der Rente überhaupt nichts gesagt, und wenn darüber in der Kommission selbst Aufschluß gewünscht werden wollte, so würde dieser Aufschluß sofort erteilt worden sein und er ist später auch auf Wunsch erteilt worden. Das wird mir doch der Herr Abg. Muser zugeben, daß es in meinen Augen wirklich fast naiv wäre, anzunehmen, daß ein Mitglied des Großen Hauses mit dieser außerordentlich knappen Selbstanzeige, die ihm auf Grund des Gesetzes zur Zeit bewilligt werden kann, nach Abzug der 13 000 fl., überhaupt existieren könnte. Das ist doch seither nur deshalb möglich gewesen, weil dieses Mitglied des Großen Hauses im Genuß dieser Fideikommissur, die im Anfang des Jahrhunderts für Prinzen des Großen Hauses gegründet worden ist, sich befunden hat. Die Sachlage

ist eben die, daß seit mehreren Jahren die Rente der Pfälzer Höfe ganz außerordentlich, um mehr als 20 000 Mark zurückgegangen ist, und daß es mit Rücksicht auf die erhöhten repräsentativen Pflichten, die dem Prinzen obliegen, nach Ansicht der Großen Regierung und in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Hauses als ein Akt der Billigkeit erschien, diese an sich unbedeutende Aufbesserung der Apanage eintreten zu lassen. In der Sache selbst hat Redner für seine Person in keiner Weise etwas verschwiegen, er hat sogar, wie der Herr Abg. Hug bekräftigen wird, sogar mit größter Ausführlichkeit alle die Daten, die dieser sich erbeten, zur Verfügung gestellt, damit Jeder sich über die Angemessenheit unseres Vorschlages vergewissern und ein Urtheil bilden kann.

Abg. Hug würde schon früher im Plenum die Gründe entwickelt haben, die ihn zur Genehmigung dieser Position bewegen; er sei aber durch die Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen verhindert gewesen und benütze jetzt die Gelegenheit, seine Stellungnahme zu motivieren. Früher haben die Erträge 102 000 M. betragen, jetzt seien sie tatsächlich auf etwa 80 000 M., also um 22 000 M., zurückgegangen. Außerdem habe Prinz Karl infolge seiner morganatischen Ehe seit 30 Jahren statt 50 000 Gulden nur 40 000 Gulden bezogen; dazu komme, daß die Forderung keine ständige, sondern nur eine für die Lebensdauer sei. Auch ruhen tatsächlich große Lasten auf dem Fideikommiss. Aus allen diesen Gründen habe er seinerzeit für die fragliche Position gestimmt. Hinsichtlich des Budgets scheine ihm ein Abschluß mit der Budgetperiode anstatt mit dem Kalenderjahr gerechtfertigt zu sein. Ganz besonders freue er sich, daß der Zuschuß zur Eisenbahnschuldentilgungskasse noch einen Platz im Budget gefunden habe, der zwar nicht notwendig, aber äußerst wohlthätig sei. Uebersehene Posten möchte er in Zukunft möglichst vermeiden wissen.

Abg. Dr. Fieser ist durch die Ausführungen des Herrn Finanzministers im allgemeinen befriedigt. Was die zusätzliche Anforderung betreffe, so stehe fest, daß der

Reinertrag tatsächlich zurückgegangen und die Aufwendungen beträchtlich gestiegen sind.

Abg. Birkenmayer glaubt, daß die Zweite Kammer in keiner Weise das Budgetrecht verlehrt hat, um so mehr als sie bei allen Bewilligungen darauf ausgeht, das Wohl des Volkes zu fördern. Es sei darum nicht notwendig, diese staatsrechtliche Frage funditus zu erörtern. Was das Verhältnis der Ersten Kammer zur Zweiten Kammer betrifft, so gehe diese Erörterung über das Recht der Ersten Kammer hinaus. Er müsse daher die Ausführungen der Abgg. Dr. Fieser und Dr. Heimburger vollständig unterschreiben. Für Belegungen sind wir absolut unzugänglich (Heiterkeit) — cum grano salis natürlich zu nehmen! Den Vorwurf, als ob die Abgeordneten ihren Wählern zu viel versprochen haben, weise er mit Entschiedenheit zurück; von leeren Versprechungen sei bei den Abgeordneten keine Rede. Etwas anderes sei es, wenn das Volk mit Wünschen herantritt; dann sei es Pflicht des Volksvertreters dieselben zu berücksichtigen. Redner bittet schließlich die Regierung für arme Gemeinden eine größere Summe in's nächste Budget einzustellen und endlich auch die Wünsche der kleinen Beamten zu erfüllen.

Abg. Muser ist durch die Ausführungen des Herrn Finanzministers und der Abgg. Dr. Fieser und Hug in seiner Ueberzeugung nicht erschüttert worden; der einzig richtige Weg wäre der, daß das Apanagegesetz abgeändert würde. Gegenüber dem Abg. Dr. Fieser, der auf die großen Lasten hingewiesen habe, möchte er betonen, daß die 82 000 M. das Reinerträgniß darstellen.

Abg. Mampel ist mit den Ausführungen des Abg. Muser einverstanden, ebenso Abg. Fendrich.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird das Finanzgesetz einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

**Strafrechtspflege.**

**Kaduna.**  
B.363.1. Nr. 9962. Konstantz. Engen Bir., geb. 24. März 1877 zu Redarjulin, zuletzt wohnhaft in Konstantz.  
Richard Eicheler, geb. am 2. April 1877 zu Bodman, zuletzt daselbst wohnhaft.  
Remigius Koechle, geb. am 13. September 1877 zu Steißlingen, zuletzt daselbst wohnhaft.  
Wlan Michael Wolf, geb. am 23. Februar 1877 zu Stodach, zuletzt in Konstantz wohnhaft.  
Maximilian Westner, geb. am 1. April zu Beuren (Bez. A. Engen), zuletzt wohnhaft in Gottmadingen.  
Wilhelm Vertsch, geb. am 13. Juni 1877 zu Wörzingen (Bez. A. Engen), zuletzt daselbst wohnhaft.  
werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres

oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.  
Verurtheilt gegen § 140 Ziff. 1 St.G.B.  
auf Dienstag, 10. Juli 1. J.S., Vormittags 1/10 Uhr, vor die Strafkammer I des Großh. Landgerichts Konstantz mit der Warnung gelaufen, daß im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St.P.O. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden.  
Konstantz, den 27. Mai 1900.  
Der Großh. I. Staatsanwalt: Gageur.  
Kaduna.  
B.166.3. Nr. 8494. Donaueschingen. Schuhmacher Johann Chrysof. Hall, geboren am 5. Januar 1870 zu Kusen, zuletzt dort wohnhaft, wird beschuldigt,

als heurtaulicher Wehrmann ersten Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. § 59 A. M.G., Art. II § 2 des R.G. betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.  
Derfelbe wird auf Donnerstag, den 26. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, vor das Großherzogliche Schöffengericht Donaueschingen zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando dahier ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden.  
Donaueschingen, den 17. Mai 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gähler.  
Kaduna.  
B.331.1. Nr. 31396. Heidelberg. Der am 4. Mai 1874 zu Gebrazhosen

geborene, zuletzt in Heidelberg wohnhaft gewesene, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesende ledige Steinbauer Ottmar Mayer wird beschuldigt, als Erbschaftserbe ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Derfelbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf Samstag den 14. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Bezirkskommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden.  
Heidelberg, den 25. Mai 1900.  
Faban.  
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

**Holz-Versteigerung.**

Das Gr. Forstamt Gernsbach versteigert aus den Domänenwaldungen Schwarzgehehen, Gernsbach und Adert am **Donnerstag den 7. Juni 1. J. 9/11 Uhr Vormittags**, im Rathhause in Gernsbach:  
Nutholz: 59 Eichen III.-V. mit 18 Fm., 66 Buchen I. und II. mit 45 Fm., 1300 Fichten- und Tannenstämme I.-V. mit 413 Fm., 74 bito Stämme I.-III. mit 110 Fm., 384 bito Kiefer I.-III. mit 237 Fm., 29 eichene Wagnereichen, 1145 Baukastanien I. und II. Kl., 215 Hopfenkastanien I.-IV. Kl.  
Brennholz: 338 Ster Raubholz, 650 Ster Nadelholz-Scheiter und Brägel, 51 Ster Raubholzreisprügel und 63 Nadelreisprügel. B.341  
Die Forstwarte Detscher in Sulzbach, Pöple in Gernsbach und Fortenbacher in Oberstroth zeigen das Holz auf Verlangen vor und fertigen Auszüge.

**Central-Güterrechts-Register für das Großherzogthum Baden.**

**Baden.**  
B.232  
In Band I. D.3. 1. Seite 37 des desseitigen Güterrechtsregisters wurde heute eingetragen:  
Georg Rudolf Frommhold, Gastwirth und Elisabeth Dreßfuss in Baden.  
Nach Ehevertrag vom 2. Mai ds. J. wurde der Güterstand der Erungenschaftsgemeinschaft gewählt und als Vorbehaltsgut der Frau erklärt:  
Die von der Braut in die Ehe eingebrachten besonders verzeichneten und zu 4937 M. gewertheten beweglichen Sachen und eine von derselben einzubringende Summe von 2000 M.  
Baden, den 21. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht I.

**Bühl.**  
B.228  
Nr. 8608/8775/8889. In das diesseitige Güterrechtsregister wurde eingetragen in Band I unterm 19. Mai 1900:  
1. Gersbacher, Leopold, Tagelöhner in Kappelwinden und Wilhelmine, geb. Huber. Die Eheleute haben mit notariellem Vertrag vom 14. Mai 1900 Gütertrennung nach §§ 1426 ff. B.G.B. unter Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann vereinbart. Das Fahrnißverbringen der Ehefrau im Gesamtanschlag von 684 M. soll als Vorbehaltsgut gelten.  
2. Sternfeld, Ludwig, Rechtsanwält in Bühl und Anna, geb. Friedberg. Die Ehegatten vereinbarten unterm 30. April 1900 unter Aufhebung des Ehevertrags vom 19. Februar 1899 vollständige Gütertrennung mit Ausschließung der Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann.  
Unterm 21. Mai 1900:  
3. Edelmann, Rudolf, Amtstaktuar in Bühl und Marie Antoinette, geb. Schmarenberger. Die Brautleute begründeten mit Ehevertrag vom 11. Mai 1900 eine Erungenschaftsgemeinschaft im Sinne der §§ 1519 ff. B.G.B.  
Gr. Amtsgericht.

**Eppingen.**  
B.288  
Nr. 10702. In das Güterrechtsregister Seite 16 wurde heute eingetragen:  
Durch Vertrag der Eheleute Adam Mühlbauer, Freizeiter und Anna, geb. Walter von Eßzen vom 21. März 1900 haben dieselben den zwischen ihnen bestehenden Güterstand der gelehlichen Gütergemeinschaft des badiischen Landes rechts auf und vereinbart, daß für ihren Güterstand in Zukunft die Vorschriften des B.G.B. über die Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff.) maßgebend sein sollen.  
Eppingen, den 16. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Eppingen.**  
B.289  
Nr. 9518. In das Güterrechtsregister Seite 18 wurde heute eingetragen:  
Durch Vertrag der Eheleute Christian Hofmann, jung, Sattler und Rosa, geb. Heine von Sulzfeld vom 30. April 1900 wählen dieselben als Norm zur Regelung ihrer ehelichen Verhältnisse die Erungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. § 1519 ff.  
Die bisherige Fahrnißgemeinschaft der Eheleute Hofmann nach badiischem Landrecht ist hiermit aufgehoben.  
Eppingen, den 16. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Gernsbach.**  
B.231  
Nr. 4698. Für die Ehe des Gendarmen Dionys Welschinger und der Frieda Karoline, geb. Buchleither in Gernsbach ist die Erungenschaftsgemeinschaft (§ 1519 ff. B.G.B.) eingetrah.  
Gernsbach, den 21. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Bretten.**  
B.257  
In das eheliche Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:  
1. Kaufmann Jakob Friedrich Brülle von Menzingen und Frieda Thoma.  
Nach Ehevertrag vom 14. Mai 1900 wählen die Brautleute Erungenschaftsgemeinschaft nach § 1519 ff. des B.G.B. Das eingebrachte Gut der Braut, bestehend in Grundstücken, Fahrnissen und Baargeld, zusammen im Werth von 8000 M., ist beschrieben in § 2 des Ehevertrags.  
2. Christian Wittroff, Bierbrauer in Gölshausen und Karoline, geb. Heubrand.  
Nach Ehevertrag vom 17. Mai 1900 haben die Eheleute Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. vereinbart. Das Vermögen, welches die Ehefrau in die Ehe einbrachte, ist beschrieben in § 2 des Ehevertrags.  
Bretten, den 28. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Bruchsal.**  
B.329  
In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Gerichts ist in Band I eingetragen worden:  
Seite 25. Hürde, Johann, Landwirth zu Unterwisheim und dessen Ehefrau Anna Magdalena, geb. Weder. Durch Vertrag vom 14. Februar 1900 haben diese Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.  
Seite 26. Wetzler, Jakob, Metzger

**Eberbach.**  
B.293  
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:  
Santleber, Ferdinand, Schiffer zu Redargersach und Maria, geb. Vint. Durch Ehevertrag vom 24. April 1900 wurde Erungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
Eberbach, den 26. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Freiburg.**  
B.256  
In das Güterrechtsregister Bd. I. Seite 94 wurde eingetragen:  
Körner, Karl, Hotelbesitzer in Freiburg und Irma, geb. Holderer. Durch Vertrag vom 27. April 1900 wurde die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.  
Seite 95. Jfzig, Ferdinand, Cafnermeister, Freiburg und Maria Anna, geb. Kuner.

**Karlsruhe.**  
B.270  
Nr. 17240. In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:  
1. Seite 132. Ehegatten: Schmidt-Staub, Rudolf, Kaufmann zu Karlsruhe und Elsa Hedwig, geb. Schmidt-Adert.  
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 9. April 1900 wurde gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. die Erungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Als Vorbehaltsgut der Ehefrau sind bezeichnet deren Kleidungsstücke, das Leibweitzzeug, der Schmuck und die Arbeitsgeräthchaften.  
2. Seite 133. Ehegatten: Haas, Friedrich, Assistent in Karlsruhe und Theresia, geb. Maier.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 wurde die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. B.G.B. vereinbart.  
3. Seite 134. Ehegatten: Schott, Karl, Versicherungsagent in Karlsruhe und Marie, geb. Mohr.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1427 bis 1431 B.G.B. vereinbart unter Ausschließung von Verwaltung und Nutzung des Vermögens des Mannes am Vermögen der Frau.  
4. Seite 135. Ehegatten: Dieß, Karl, Kaufmann zu Karlsruhe und Regina, geb. Nieß.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1427 bis 1431 B.G.B. vereinbart unter Ausschließung von Verwaltung und Nutzung des Vermögens am Vermögen der Frau.

**Bruchsal.**  
B.329  
In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Gerichts ist in Band I eingetragen worden:  
Seite 25. Hürde, Johann, Landwirth zu Unterwisheim und dessen Ehefrau Anna Magdalena, geb. Weder. Durch Vertrag vom 14. Februar 1900 haben diese Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.  
Seite 26. Wetzler, Jakob, Metzger

**Eppingen.**  
B.290  
Nr. 9770. In das Güterrechtsregister Seite 17 wurde heute eingetragen:  
Durch Vertrag der Eheleute Heinrich Schlichter, jung, Bäcker und Wilhelmine, geb. Gerner in Jfflingen vom 27. März 1900 wählen dieselben als Norm zur Regelung ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Erungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. §§ 1519 ff.  
Eppingen, den 16. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Freiburg.**  
B.256  
In das Güterrechtsregister Bd. I. Seite 94 wurde eingetragen:  
Körner, Karl, Hotelbesitzer in Freiburg und Irma, geb. Holderer. Durch Vertrag vom 27. April 1900 wurde die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.  
Seite 95. Jfzig, Ferdinand, Cafnermeister, Freiburg und Maria Anna, geb. Kuner.

**Karlsruhe.**  
B.270  
Nr. 17240. In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:  
1. Seite 132. Ehegatten: Schmidt-Staub, Rudolf, Kaufmann zu Karlsruhe und Elsa Hedwig, geb. Schmidt-Adert.  
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 9. April 1900 wurde gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. die Erungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Als Vorbehaltsgut der Ehefrau sind bezeichnet deren Kleidungsstücke, das Leibweitzzeug, der Schmuck und die Arbeitsgeräthchaften.  
2. Seite 133. Ehegatten: Haas, Friedrich, Assistent in Karlsruhe und Theresia, geb. Maier.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 wurde die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. B.G.B. vereinbart.  
3. Seite 134. Ehegatten: Schott, Karl, Versicherungsagent in Karlsruhe und Marie, geb. Mohr.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1427 bis 1431 B.G.B. vereinbart unter Ausschließung von Verwaltung und Nutzung des Vermögens des Mannes am Vermögen der Frau.  
4. Seite 135. Ehegatten: Dieß, Karl, Kaufmann zu Karlsruhe und Regina, geb. Nieß.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1427 bis 1431 B.G.B. vereinbart unter Ausschließung von Verwaltung und Nutzung des Vermögens am Vermögen der Frau.

**Gernsbach.**  
B.231  
Nr. 4698. Für die Ehe des Gendarmen Dionys Welschinger und der Frieda Karoline, geb. Buchleither in Gernsbach ist die Erungenschaftsgemeinschaft (§ 1519 ff. B.G.B.) eingetrah.  
Gernsbach, den 21. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Bruchsal.**  
B.329  
In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Gerichts ist in Band I eingetragen worden:  
Seite 25. Hürde, Johann, Landwirth zu Unterwisheim und dessen Ehefrau Anna Magdalena, geb. Weder. Durch Vertrag vom 14. Februar 1900 haben diese Eheleute als Norm ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.  
Seite 26. Wetzler, Jakob, Metzger

**Eppingen.**  
B.290  
Nr. 9770. In das Güterrechtsregister Seite 17 wurde heute eingetragen:  
Durch Vertrag der Eheleute Heinrich Schlichter, jung, Bäcker und Wilhelmine, geb. Gerner in Jfflingen vom 27. März 1900 wählen dieselben als Norm zur Regelung ihrer ehelichen Güterrechtsverhältnisse die Erungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. §§ 1519 ff.  
Eppingen, den 16. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

**Freiburg.**  
B.256  
In das Güterrechtsregister Bd. I. Seite 94 wurde eingetragen:  
Körner, Karl, Hotelbesitzer in Freiburg und Irma, geb. Holderer. Durch Vertrag vom 27. April 1900 wurde die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.  
Seite 95. Jfzig, Ferdinand, Cafnermeister, Freiburg und Maria Anna, geb. Kuner.

**Karlsruhe.**  
B.270  
Nr. 17240. In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:  
1. Seite 132. Ehegatten: Schmidt-Staub, Rudolf, Kaufmann zu Karlsruhe und Elsa Hedwig, geb. Schmidt-Adert.  
Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 9. April 1900 wurde gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. die Erungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Als Vorbehaltsgut der Ehefrau sind bezeichnet deren Kleidungsstücke, das Leibweitzzeug, der Schmuck und die Arbeitsgeräthchaften.  
2. Seite 133. Ehegatten: Haas, Friedrich, Assistent in Karlsruhe und Theresia, geb. Maier.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 wurde die Erungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. B.G.B. vereinbart.  
3. Seite 134. Ehegatten: Schott, Karl, Versicherungsagent in Karlsruhe und Marie, geb. Mohr.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1427 bis 1431 B.G.B. vereinbart unter Ausschließung von Verwaltung und Nutzung des Vermögens des Mannes am Vermögen der Frau.  
4. Seite 135. Ehegatten: Dieß, Karl, Kaufmann zu Karlsruhe und Regina, geb. Nieß.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1427 bis 1431 B.G.B. vereinbart unter Ausschließung von Verwaltung und Nutzung des Vermögens am Vermögen der Frau.

**Gernsbach.**  
B.231  
Nr. 4698. Für die Ehe des Gendarmen Dionys Welschinger und der Frieda Karoline, geb. Buchleither in Gernsbach ist die Erungenschaftsgemeinschaft (§ 1519 ff. B.G.B.) eingetrah.  
Gernsbach, den 21. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.

Heinrich, Kaufmann zu Karlsruhe und Marie Elisabeth, geb. Groé.  
 Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 27. April 1900 wurde die Gütertrennung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart. Dabei wurde die im Ehevertrag näher bezeichnete Fahrnisausstattung im Wert von 7807 M. als Eigentum der Ehefrau erklärt.  
 12. Seite 142. Ehegatten: S 511, Wilhelm, Buchhalter zu Karlsruhe und Luise, geb. Baumer.  
 Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 26. April 1900 wurde die Gütertrennung gemäß § 1426 ff. B.G.B. — unter Ausschließung von Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Frau — vereinbart.  
 13. Seite 143. Ehegatten: Blum, Peter, Mechaniker zu Karlsruhe und Theresia, geb. Gnz.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 20. April 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Dabei wurde die im Ehevertrag näher bezeichnete Fahrnis im Wert von 1000 M. als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.  
 14. Seite 144. Ehegatten: Dietrich, Gustav, Metzgermeister zu Karlsruhe und Frieda, geb. Drollinger.  
 Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 14. April 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Das Verbringen der Braut wird, soweit es in Fahrnissen (Wert 2740 M. 05 Pf.) und Bieneigenschaften besteht, als Vorbehaltsgut erklärt.  
 15. Seite 145. Ehegatten: Mayer, Gottlieb, Kaufmann zu Karlsruhe und Charlotte, geb. Bauer.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart. Dabei wurden die in dem genannten Vertrag näher bezeichneten Fahrnisse im Wert von 689 M. 20 Pf. als Vorbehaltsgut der Frau erklärt.  
 16. Seite 146. Ehegatten: Mayer, August, Kaufmann zu Karlsruhe und Pauline, geb. Berg.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 26. April 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Dabei wurden die zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmten Kleider, Schmuckstücke und Leibweitzug als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.  
 17. Seite 147. Ehegatten: Auerbach, Meno Simon, Kaufmann zu Karlsruhe und Emma, geb. Gerstle.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 15. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. B.G.B. vereinbart.  
 18. Seite 148. Ehegatten: Jäger, Nikolaus, Drabflechter zu Karlsruhe und Berta, geb. Plat.  
 Nr. 1. Nach dem Vertrag vom 18. November 1898 wurde als Norm des ehelichen Güterverhältnisses die völlige Vermögensabsonderung nach Satz 1536 ff. bad. Landrechts festgelegt.  
 Karlsruhe, den 23. Mai 1900.  
 Gr. Amtsgericht, Abteilung III.

**Rehl.** B.320  
 In das Güterrechtsregister Band I wurde eingetragen:  
 Seite 5. Binder, Georg, Schiffer zu Reutesheim und Elisabetha, geb. Thornwarth.  
 Durch Vertrag vom 10. April 1900 haben die Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 6. Gehel, Karl, Metzger zu Dorf-Rehl und Christina, geb. Gehel.  
 Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 wurde vollständige Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Rehl, den 19. Mai 1900.  
 Gr. Amtsgericht.

**Konstanz.** B.287  
 Nr. 745/56. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:  
 Am 23. Mai 1900.  
 Vd. I. S. 23. Huber, August, Bierbrauereibesitzer in Konstanz und Frieda Burger Witwe, geb. From.  
 Durch Vertrag vom 26. März 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
 Vd. I. S. 24. Hahn, Johann, Gypfer in Konstanz und dessen Ehefrau Maximiliane, geb. Keller.  
 Durch Vertrag vom 25. April 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
 Als Vorbehaltsgut der Frau ist alles im Ehevertrag bezeichnete Fahrnis einbringen derselben und alles Vermögen erklärt, das der Frau in der Folgezeit durch Erbschaft zufällt.  
 Vd. I. S. 25. Geß, Karl, Kaufmann in Konstanz und dessen Ehefrau Klara, geb. Sander.  
 Durch Vertrag vom 24. Februar 1900 wurde allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.  
 Als Vorbehaltsgut der Frau ist die im Ehevertrag bezeichnete von ihr eingebrachte Fahrnisausstattung und alles Vermögen erklärt, welches der Frau in der Folgezeit durch Erbschaft oder Schenkung zufällt.  
 Vd. I. S. 26. Enderle, Franz Sales, Eisenbahnkassierer in Konstanz und dessen Ehefrau Maria Rosa, geb. Langenstein.  
 Durch Vertrag vom 8. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
 Vd. I. S. 27. Blattner, Heinrich, Architekt und Baumeister in Konstanz und Charlotte Elise Bechtluft.  
 Durch Vertrag vom 27. April 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
 Vd. I. S. 28. Stengle, Richard, Zimmermann in Konstanz und dessen Ehefrau Emilie, geb. Keiz.  
 Durch Vertrag vom 16. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 Konstanz, den 23. Mai 1900.  
 Gr. Amtsgericht.

**Mannheim.** B.256  
 Zum Güterrechtsregister Vd. I wurde heute eingetragen:  
 1. Seite 162. Würzburger, Samuel, Kaufmann in Mannheim und Karolina, geb. Klein.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 8. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 2. Seite 163. Bannach, Peter, Portier in Mannheim und Katharina, geb. Beisel.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 4. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 3. Seite 164. Heidenheim, Heinrich, Kaufmann in Mannheim und Anna, geb. Dreifuß.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 2. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
 4. Seite 165. Hepp, Karl, Kohlenhändler in Mannheim und Margarethe, geb. Weismann.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 18. April 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut der Frau ist ein Baarbetrag von 500 M. und der im Vertrag aufgeführte Bestand an Fahrnissen.  
 5. Seite 166. Scheffler, Gottlieb, Tagelöhner in Mannheim und Margarethe, geb. Leonhardt.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 6. Seite 167. Aulenbacher, Johannes, Maurer in Mannheim und Barbara, geb. Angler.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 9. April 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 7. Seite 168. Hobe, Dr. Carl Heinrich, Georg, Versicherungsbeamter in Mannheim und Anna, geb. Friederichs.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 17. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 8. Seite 169. Schneider, Johann, Schuhmachereibesitzer in Mannheim und Jakob Kirch Witwe Elisabetha, geb. Waltherr.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 3. April 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 9. Seite 170. Wolff, Nikolaus, Kaufmann in Mannheim und Adelheid, geb. Zfland.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 27. März 1900 ist Gütertrennung vereinbart.  
 10. Seite 171. Schweizer, Wilhelm, Metzgermeister in Mannheim und Anna, geb. Müller.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 25. April 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.  
 11. Seite 172. Herrmann, Jakob, Kaufmann in Mannheim und Anna, geb. Böhrer.  
 Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. April 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut sind die in der Anlage des Vertrags einzeln aufgeführten Fahrnisse und ein Baarbetrag von 6000 M.  
 Mannheim, den 19. Mai 1900.  
 Groß. Amtsgericht III.

**Mosbach.** B.291  
 Güterrechtsregister. Kastert, Karl Ludwig, Landwirt in Neckarburken und Karolina, geb. Auerbach. Errungenschaftsgemeinschaft. Mosbach, den 22. Mai 1900. Gr. Amtsgericht.

**Mosbach.** B.292  
 Güterrechtsregister. Reimuth, Gustav, Landwirt in Asbach und Rosine, geb. Reimuth. Errungenschaftsgemeinschaft. Mosbach, den 22. Mai 1900. Gr. Amtsgericht.

**Mosbach.** B.330  
 Güterrechtsregister. Kaufmann, Hippmann, genannt Leopold, Handelsmann in Neckarjimmern und Klara, geb. Rosenfeld. § 1 des Ehevertrags: Die Brautleute schließen ihr jetziges und künftiges Vermögen samt den etwaigen darauf haftenden Schulden der Gemeinschaft aus bis auf den Betrag von 50 M. — Fünftzig Mark — welche gegenständig zur Gemeinschaft eingeworfen werden. Mosbach, den 26. Mai 1900. Groß. Amtsgericht.

**Müllheim.** B.294  
 In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:  
 1. Junk, Wilhelm, Landwirt in Malsburg und Anna Maria, geb. Schweiklin in Marsell.  
 Durch Vertrag vom 11. April 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft nach § 1438 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewählt worden.  
 2. Homberger, Johann Jakob, Landwirt in Malsburg und Maria, geb. Kiefer.  
 Durch Vertrag vom 10. Februar 1900 ist als Norm des ehelichen Güterrechts die allgemeine Gütergemeinschaft nach § 1438 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewählt worden.  
 Müllheim, den 25. Mai 1900.  
 Gr. Amtsgericht.

**Neustadt.** B.293  
 In das Güterrechtsregister wurden unterm Heutigen eingetragen:  
 1. Jonner, Albert, Dienstknecht zu Böfingen und Katharina Thoma.  
 Durch Vertrag vom 26. April 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft festgelegt.  
 2. Gutß, Johann, Landwirt zu Böfingen und Johanna Baber.  
 Durch Vertrag vom 5. Mai 1900

ist allgemeine Gütergemeinschaft festgelegt.  
 3. Rombach, Georg, Tagelöhner zu Bierthaler und Marie Rombach.  
 Durch Vertrag vom 3. Mai 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft festgelegt.  
 4. Triffcher, Karl, Zimmermann von Friedenweiler und Pauline Feine.  
 Durch Vertrag vom 10. Mai 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft festgelegt.  
 Neustadt, den 22. Mai 1900.  
 Groß. Amtsgericht.

**Oberkirch.** B.259  
 Nr. 5418. In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:  
 Seite 25. Leopold Groß, Privat in Oppenau und Petronella, geb. Hoch.  
 Durch Vertrag vom 30. April 1900 vereinbarten die Brautleute die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.  
 Oberkirch, den 23. Mai 1900.  
 Groß. Amtsgericht.

**Rastatt.** B.351  
 Nr. 12230. In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:  
 Bauer I., Andreas zu Au a. Rh. und Wilhelmine, geb. Kessel.  
 Durch Vertrag vom 23. Mai 1900 ist Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Rastatt, den 26. Mai 1900.  
 Groß. Amtsgericht.

**Schwetzingen.** B.342  
 In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:  
 1. Unterm 12. Mai 1900 auf S. 22. Stöckinger, Josef, Stationsverwalter in Hohenheim und Margaretha, geb. Keller in Wiesloch. Eheschließung am 8. Mai 1900. Güterrecht: nach § 1519 Bürgerl. Gesetzbuchs Errungenschaftsgemeinschaft.  
 2. Unterm 19. Mai 1900 auf S. 23. Weiser, Christian, Buchhalter und Wilhelmine, geb. Bim in Altlshheim. Ehevertrag vom 16. Mai 1900. Eheschließung am 5. Mai 1890. Güterrecht: Aufhebung des bisherigen Güterstandes und dafür Gütertrennung nach § 1426 Bürgerl. Gesetzbuchs.  
 3. Unterm 23. Mai 1900 auf S. 24. Wagner, Johann Christian, Kaufmann und Anna Krieger in Schwetzingen. Ehevertrag vom 14. Mai 1900. Güterrecht: für das gegenwärtige und zukünftige Vermögen jeder Art Gütertrennung nach § 1426 Bürgerl. Gesetzbuchs.  
 Schwetzingen, den 23. Mai 1900.  
 Groß. Amtsgericht I.

**St. Blasien.** B.295  
 In das diesseitige Güterrechtsregister wurde zu Vd. I, Seite 12 eingetragen:  
 Schwab, Gottlieb, Maurer von Todtmoos und Pauline Karle. Der zwischen Gottlieb Schwab und Pauline Karle unterm 16. Mai 1888 abgeschlossene Ehevertrag, wodurch das Geding der Errungenschaftsgemeinschaft bestimmt war, wird hiermit aufgehoben und als eheliches Güterrecht die Gütertrennung gemäß §§ 1437 ff. B.G.B. festgelegt.  
 St. Blasien, den 21. Mai 1900.  
 Gr. Amtsgericht.

**Schopfheim.** B.280  
 In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:  
 Seite 8. Bölfke, Marzell, Fabrikarbeiter in Belyr und Kreszantina Trezajer.  
 Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 1. Mai 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft gemäß §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Schopfheim, den 21. Mai 1900.  
 Gr. Amtsgericht.

**Triberg.** B.255  
 Zum Güterrechtsregister Vd. I wurde eingetragen:  
 Seite 19. Klausmann, Friedrich, Drechsler in Göttingen und Josefine, geb. Kauf. Durch Vertrag vom 25. April 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 20. Schöber, Johann, Uhrmacherschreiner in Schönwald und Pauline, geb. Grieshaber. Durch Vertrag vom 2. Mai 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 21. Scherzinger, Bertin, Fabrikarbeiter in Schönwald und Berta, geb. Dold. Durch Vertrag vom 2. Mai 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 22. Fehrenbach, Augustin, Briefträger in Schönwald und Karoline, geb. Dold. Durch Vertrag vom 7. April 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 23. Volk, Johann, Maurer in Gremmlshausen und Theresia, geb. Käufer. Durch Vertrag vom 21. April 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 24. Kieger, Christian, Schreiner in Gv. Zennendronn und Christine, geb. Rosenfelder. Durch Vertrag vom 27. April 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 25. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 26. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 27. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 28. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 29. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 30. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 31. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 32. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 33. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 34. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 35. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 36. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 37. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 38. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 39. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 40. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 41. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 42. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 43. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 44. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 45. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 46. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 47. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 48. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 49. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 50. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 51. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 52. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 53. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 54. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 55. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 56. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 57. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 58. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 59. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 60. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 61. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 62. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 63. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 64. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 65. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 66. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 67. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 68. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 69. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 70. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 71. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 72. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 73. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 74. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 75. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 76. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 77. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 78. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 79. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 80. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 81. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 82. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 83. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 84. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 85. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 86. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 87. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 88. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 89. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 90. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 91. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 92. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 93. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 94. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 95. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 96. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 97. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 98. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 99. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.  
 Seite 100. Imhof, Lambert, Mechaniker in Triberg und Angelika Grieshaber. Durch Vertrag vom 5. Mai 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.

Marktpreise der Woche vom 20. Mai bis 27. Mai 1900. (Mitgeteilt vom Groß. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte	100 Kilogramm					Erhebungsorte	1 Kilogramm																						
	Weizen	Korn	Roggen	Gerste	Hefe		Roggen	Stroh	Heu	Kartoffeln	Wurzeln																		
Böfingen	16.62	16.50	15.16	16.16	16.16	Konstanz	4.40	3.60	6.40	5.16	36	32	24	26	148	140	120	172	150	152	200	55	26	80	12.10	10.10	360	350	350
Konstanz	16.50	17.50	15.16	16.16	16.16	Stodach	4.50	2.80	8.16	4.50	36	25	25	28	140	136	120	160	140	140	180	50	22	110	11.10	8.50	360	360	320
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Leberlingen	3.40	3.20	5.50	3.00	24	24	24	28	136	128	120	160	130	128	180	50	24	70	11.10	7.60	350	—	—
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Donauwörth	4.20	4.16	6.40	3.60	32	25	36	36	140	140	120	140	120	140	210	50	24	90	10.10	8.10	—	280	—
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Billingen	3.50	3.20	6.40	3.40	38	24	30	30	140	140	120	145	135	140	163	55	24	80	8.50	7.50	320	300	310
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Waldbühl	4.16	3.16	5.16	3.80	27	32	27	32	128	128	100	140	140	120	180	60	24	90	9.10	6.10	380	—	320
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Billingen	3.50	3.20	6.40	3.40	38	24	30	30	140	140	120	140	120	140	210	50	24	75	10.10	8.50	280	280	280
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Billingen	3.50	3.20	6.40	3.40	38	24	30	30	140	140	120	140	120	140	210	50	24	75	10.10	8.50	280	280	280
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Billingen	3.50	3.20	6.40	3.40	38	24	30	30	140	140	120	140	120	140	210	50	24	75	10.10	8.50	280	280	280
Rehlfeld	17.16	16.08	14.16	13.50	15.16	Billingen	3.50	3.20	6.40	3.40	38																		